

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht

März 2006 - Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer

I.

A klettert auf ein Baugerüst, schlägt eine Fensterscheibe ein, betritt das Museum, zertrümmert eine Vitrine und verlässt das Museum mit der in dieser Vitrine ausgestellten Goldschmiedearbeit (Schätzwert 50 Millionen Euro).

A verlangt von der Versicherungsgesellschaft des Museums 10 Millionen Euro „Lösegeld“ für die Rückgabe des Kunstwerks, sonst werde er es zerstören. Die Übergabe des in einem Rucksack versteckten Lösegelds kommt nicht zustande: A nimmt den auf einem Feldweg deponierten Rucksack nicht an sich, er vermutet eine Falle, nimmt irrtümlich an, dass man ihn verhaften werde, sobald er sich dem Rucksack nähere. Deshalb schreibt er dem Kontaktmann der Versicherungsgesellschaft ein SMS, dass er das Geld nicht an sich nehmen und sich später wieder melden werde.

Wenige Tage später veröffentlicht die Polizei ein Video, das A beim Kauf des Wertkartenmobiltelefons zeigt, das er für die Übergabe des Lösegelds verwendet hat, mit der Bitte um Hinweise, um welche Person es sich dabei handle. Nachdem A von einigen Bekannten auf seine Ähnlichkeit mit der von der Polizei gesuchten Person angesprochen worden ist, stellt er sich der Polizei, die bis dahin nicht weiß, wer die Person auf dem Video ist: Er sagt sofort, wo er das Kunstwerk versteckt hat (und führt die Polizei danach zu diesem Versteck, in dem das Kunstwerk unversehrt in einer Kiste verwahrt wird). Zur Gutmachung des Schadens des Museums am Fenster und an der Vitrine in der Höhe von 2.000 Euro übergibt er der Polizei einen Scheck über diesen Betrag.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

II.

A, Angehöriger der Tiroler Bergwacht, kürzt den Weg ins Tal durch den Hof des Bauern B ab. A weiß nicht, dass B wegen Strafanzeigen mit der Bergwacht über Kreuz ist.

„Dann hat er mi am Krawattl packt, in den Stall zog'n und mir a Mistgabl vorghalt'n. Dort sollt' i mi nackert ausziehen und so ins Tal laufen“, schildert A die Situation. A muss sich bis auf die Unterhose ausziehen, dann darf er sich wieder anziehen und – das Ganze dauerte rund eine Viertel Stunde – erst dann senkt sich die Mistgabel, mit der B seinen Anordnungen Nachdruck verleiht.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B!

III.

Der Beschuldigte C wird

- a) fälschlicher Weise statt wegen Diebstahls wegen dauernder Sachentziehung verurteilt,
- b) als unmittelbarer Täter statt als Beitragstäter,
- c) und zwar „unter Anwendung des § 39 StGB“ zu einer Freiheitsstrafe, die die Obergrenze des Strafrahmens überschreitet – die Feststellung, dass er schon zweimal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, fehlt.

Wie kann sich C gegen das Urteil mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen?

IV.

Im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue (§ 153 Abs 1 StGB) sind der Beschuldigte D, Mitbeschuldigte und alle Zeugen schon vernommen worden. Die Frage, ob D mit der vom Gesetz verlangten „Wissentlichkeit“ gehandelt hat, konnte nicht eindeutig geklärt werden, und es ist mangels weiterer Beweismittel auch nicht zu erwarten, dass diese Frage bejaht werden kann.

- a) *Was muss der Staatsanwalt tun?*
- b) *Wie kann sich D wehren, wenn der Staatsanwalt untätig bleibt?*

Punkteverteilung: I. ca **50 %**; II. ca **20 %**; III. ca **20 %** und IV. ca **10 %**. Ergebnisse nicht vor dem 14.3.!